

## Holocaust-Gedenktag

# Einzelhaft für homosexuelle Männer

Gedenkstätte erinnert an die Verfolgung in der NS-Zeit und in der jungen Bundesrepublik



Auf dieser Wand der Gedenkstätte sind die Namen der Hingerichteten festgehalten, die in Wolfenbüttel Opfer der NS-Justiz wurden.

### **JOACHIM GÖRES**

**Wolfenbüttel.** „Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt, wird mit Gefängnis bestraft.“ Ein Satz aus dem Paragrafen 175, der seit 1871 sexuelle Handlungen zwischen Männern in Deutschland unter Strafe stellte. 1935 verschärften die Nationalsozialisten den Paragrafen, indem sie auch Berührungen und Küsse verboten und Haftstrafen bis zu zehn Jahren ermöglichten. Sie sperrten 57.000 homosexuelle Männer ein, bis zu 10.000 kamen in Konzentrationslager, Tausende starben, Hunderte wurden kastriert. Und auch in der jungen Bundesrepublik mussten schwule Männer wegen sexueller Beziehungen häufig ins Gefängnis. An die Verfolgung sexueller Minderheiten erinnert der Bundestag in diesem Jahr erstmals in seiner Gedenkstunde für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar, dem internationalen Holocaust-Gedenktag anlässlich des Jahrestages der Befreiung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz durch die Rote Armee.

Die Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Wolfenbüttel widmet sich diesem Thema schon seit einigen Jahren umfassend. Im einstigen Strafgefängnis Wolfenbüttel wurden in der NS-Zeit 527 Häftlinge hingerichtet, weitere 500 Menschen starben an den Folgen ihrer Behandlung. Ernst Nobis (1899–1982) landete 1942 im Strafgefängnis, nachdem er wegen eines Kisses und der Berührung eines Mannes zu 18 Monaten Haft verurteilt worden war. Nach Verbüßung der Strafe drohte ihm Vorbeugehaft und die Übergabe an ein Konzentrationslager. Um in Freiheit zu kommen, erklärte sich Nobis zur „Entmannung“ bereit. Nach der Kastration litt er unter Angstzuständen und beantragte 1949 Wiedergutmachung, die abgelehnt wurde. Der Paragraf 175 war in der Bundesrepublik weiterhin gültig.

### Frankfurter Prozesse

Die Konsequenzen präsentiert die Dauerausstellung eindrücklich. Zu sehen ist eine Zeichnung aus der Zeitschrift „Die Freundschaft“ von 1951, auf der sich in einer Gefängniszelle eine trauernde Person über schwarze Särge beugt, über ihr schwebt drohend die Zahl 175. Die Darstellung kommentiert die Frankfurter Homosexuellen-Prozesse. In mehr als 240 Fällen wurde ermittelt, rund 100 Männer kamen in Haft, mindestens sechs nahmen sich nach ihrer Vorladung das Leben. Wer in Verdacht geriet, ein „warmer Bruder“ zu sein, war oft gesellschaftlich erledigt – auch ohne juristische Verurteilung drohten der Verlust der Arbeit und die Abkehr der Familie.

Die Historikerin Maria Bormuth hat einige Fälle rekonstruiert und in der Schriftenreihe der Gedenkstätte Wolfenbüttel veröffentlicht. René Maikowski wurde 1956 wegen Unzucht mit einem Mann unter 21 Jahren zu zehn Monaten Haft verurteilt. Nach seiner Entlassung aus dem Strafgefängnis Wolfenbüttel konnte er nicht mehr als Lehrer tätig sein. Laut eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes von 1966 durfte einem homosexuellen Mann zurecht der Beamtenstatus aberkannt werden. Drei Jahre später sprachen sich 46 Prozent der Westdeutschen dafür aus, dass homosexuelle Handlungen „auch in Zukunft strafrechtlich verfolgt werden sollten“, 36 Prozent lehnten dies ab.

Gerhard Wiedemann wurde dreimal aufgrund von Paragraf 175 zu mehrmonatigen Strafen verurteilt. 1966 musste er eine achtmonatige Haftstrafe in Wolfenbüttel antreten. Acht Monate Haft bedeuteten für Wiedemann acht Monate Einzelzelle – für schwule Gefangene wurde der Kontakt zu anderen Inhaftierten beschränkt, damit sie diese nicht „ansteckten“. „Man hat darauf geachtet, dass man die Leute, die von der Arbeit kamen, gleich weggeschlossen hat“, erinnert sich der ehemalige Justizbeamte Hartmut Schulz.

Homosexualität galt bei vielen als „krankhafte Veranlagung und Abar-tigkeit“. So formuliert es der Wolfenbütteler Anstaltspastor Alexander Rohls. Bormuth zitiert seine Autobiografie von 1984, in der er von sei-nem Einsatz zur vermeintlichen Besserung von homosexuellen Gefan-genen berichtet. Dazu sollten Therapien, Hormonbehandlungen und Kastrationen beitragen.

### **„Freiwillige Entmannung“**

In einem Fall überzeugte Rohls einen schwulen Inhaftierten von der „freiwilligen Entmannung“. Der Pfleger war wegen „wiederholter Un-zucht“ zu vier Jahren Haft verurteilt worden. Im April 1962 führte ein Wolfenbütteler Arzt die Kastration durch. Danach kam es laut Gefäng-nispsychologen „im häufigen Wechsel sowohl zu euphorischer Überhö-hung als auch zu Suizidgedanken“. Der Pfleger wurde vorzeitig aus der Haft entlassen – nach der Operation sei er keine Gefahr mehr.

## **ZUR SACHE**

### **2000 Männer verurteilt**

In Niedersachsen wurden zwischen 1952 und 1969 wegen homosexueller Handlungen rund 2000 Männer verurteilt. Bundesweit wird ihre Zahl auf 50.000 geschätzt. Der Paragraf 175 wurde erst 1969 so geändert, dass einvernehmliche sexuelle Handlungen unter erwachsenen Män-ner nicht mehr als Straftat galten. 1994 wurde der Paragraf abge-schafft. Erst 2017 wurden die ergangenen Urteile aufgehoben. Auch eine Entschädigung für die Betroffenen wurde 2017 beschlossen – die meis-ten lebten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr.

---